

gärtnerinnen zu tragen. Dafür erhalten sie eine staatliche Subvention in Höhe von 40 Prozent.<sup>235</sup> Die Führung und Organisation der Kindergärten wird allerdings durch staatliche Verordnung geregelt.<sup>236</sup>

Im Vergleich zum Aufgabenbereich «Kindergärten» sind die Kompetenzen der Gemeinden im Primarschulwesen gering. Zwar bezeichnet das Gesetz die Gemeinden als Träger der Primarschulen.<sup>237</sup> Den Gemeinden obliegt deshalb, für die Errichtung und Erhaltung von Primarschulen einschliesslich der Schulbibliotheken<sup>238</sup> zu sorgen.<sup>239</sup> Es steht ihnen aber weder bei der Anstellung von Primarlehrern noch bei der Aufstellung der Lehrinhalte ein Mitbestimmungsrecht zu. Diese Aufgaben gehören in den Kompetenzbereich der Regierung, welche die Primarlehrer nach Einholung einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates anstellt<sup>240</sup> und die Lehrpläne für die Primarschulen festsetzt.<sup>241</sup> Aufbau und Organisation der Primarschulen werden ebenfalls durch eine Verordnung der Regierung festgelegt.<sup>242</sup>

Den Gemeinden bleibt lediglich die Bestimmung des Klassenlehrers, das Vorschlagsrecht an die Regierung zur Bestimmung der Primarschulleiter, die Festsetzung der Schulbezirke und die Bestimmung zur Verwendung von Schulgebäuden und Schulanlagen einschliesslich deren technische Kontrolle.<sup>243</sup> Daneben sind sie verpflichtet, die Besoldung und die Sozialleistungen für die Primarlehrer zu tragen. Da die Besoldung der Primarlehrer über die Landeskasse ausgezahlt und in

---

<sup>235</sup> Die Subvention zur Besoldung der Kindergärtnerinnen beruht nicht auf einer Verordnung der Regierung, wie es Art. 130 lit. b, 131 SchulG verlangt; sondern auf einem einfachen Regierungsbeschluss. Regierungsbeschluss der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 24. 10. 1967, RB: 2387/67, S. 3.

<sup>236</sup> VO vom 30. 8. 1977 über Führung und Organisation der Kindergärten, LGBl. 1977 Nr. 58 und die VO vom 23. 8. 1983 betreffend die Abänderung der VO vom 30. 8. 1977 über die Führung und Organisation der Kindergärten, LGBl. 1983 Nr. 46.

<sup>237</sup> Marginalie zu Art. 25 SchulG.

<sup>238</sup> Art. 17 SchulG.

<sup>239</sup> Die Errichtung von Schulgebäuden wird ebenfalls mit einer staatlichen Subvention in Höhe von 30% unterstützt, siehe Art. 128, 130, 131 SchulG. i.V.m. Art. 43 Abs. 1, 92 Positions-Nr. 28 Subventionsreglement vom 23. 8. 1956, LGBl. 1956, Nr. 14.

<sup>240</sup> Art. 90 Abs. 3 SchulG.

<sup>241</sup> Art. 8 SchulG.

<sup>242</sup> VO vom 31. 3. 1976 über Aufbau und Organisation der Primarschulen, LGBl. 1976 Nr. 36.

<sup>243</sup> Art. 111 SchulG.